

Satzung des Fördervereins

Lukas-Hospiz Herne e.V.

(Fassung vom 25.06.2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Lukas-Hospiz Herne e.V.“
Er hat seinen Sitz in Herne.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Er ist mit dem unter § 1 Abs. 1 benannten Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum als „Förderverein Lukas-Hospiz Herne e.V.“ eingetragen.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Wesentliche Zwecke des Vereins sind:
 - a) Finanzielle Unterstützung zu den laufenden Betriebskosten und erforderlichen sowie wünschenswerten Investitionen zu Erhalt und Weiterentwicklung des mit Hilfe des Fördervereins erbauten Lukas Hospizes in Herne im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und der Mitgestaltungsmöglichkeiten des Fördervereins.
Die Aufnahme der Gäste/Patienten in das Hospiz ist unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens sowie ihrer religiösen und politischen Anschauungen.
 - b) Ausbau und Unterstützung eines ambulanten Hospiz- und Palliativdienstes, um schwerstkranke und sterbende Menschen mit nicht heilbaren, weit fortgeschrittenen Erkrankungen und sehr begrenzter Lebenserwartung, bei denen eine stationäre Behandlung im Krankenhaus sinnlos, nicht möglich oder nicht erforderlich ist, fachkundig, interdisziplinär und kontinuierlich im Sinne des christlichen Menschenbildes und der hospizlichen Entwicklung angepasst zu versorgen.
 - c) Qualifizierte Trauerbegleitung von Kindern und Jugendlichen, in deren Fällen das Leben durch schwere Erkrankung oder Tod naher Angehöriger schwer belastet ist.
3. Die Satzungszwecke werden u.a. verwirklicht durch:

Mitverantwortung und Mitgestaltung des laufenden Betriebes des Hospizes.

Mitverantwortung und Mitgestaltung bei Einstellung, Ausbildung und Fortbildung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Mitverantwortung und Mitgestaltung bei der Organisation der medizinischen Versorgung durch Ärzte unterschiedlicher Fachrichtungen, Schmerztherapeuten, Physiotherapeuten, Pfleger und Schwestern, Seelsorger sowie Sozialarbeiter.

Darstellung der Aufgaben und Ziele des Fördervereins in der Öffentlichkeit durch geeignete Medien und Werbeaktionen.

Einbringung und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Optimierung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in der Versorgung und Betreuung von Gästen des Hospizes.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Belegte Ausgaben für vom Vorstand beschlossene oder genehmigte Leistungen, die dem Vereinszweck dienlich sind, können auf Antrag erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Gesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Ehrenmitgliedschaft:
- a) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - b) Das Vorschlagsrecht zur Ehrenmitgliedschaft liegt beim Vorstand. Vorschläge können beim Vorstand eingereicht werden.
 - c) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.
 - e) Vorsitzende, denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu „Ehrenvorsitzenden“ ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge in Geld, die der Höhe und Fälligkeit nach von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres einberufen werden.

Die Tagesordnung muss zwingend enthalten:

1. Bericht des Schatzmeisters
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahl des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern, soweit durch Ablauf der Amtsdauer erforderlich.
- Darüber hinaus kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtübertragungen sind ausgeschlossen.
 3. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - der Jahresbericht des Vorstandes
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.

Sollten sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter nicht anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes kann die Abstimmung geheim erfolgen; darüber ist vorher offen abzustimmen. Über andere Wahlmodi/Stimmabgaben entscheidet die Mitgliederversammlung bei Bedarf.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes und Amtszeit

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, zwei Stellvertreter, der Schriftführer sowie der Schatzmeister (Geschäftsführender Vorstand). Darüber hinaus gehören ihm drei weitere Vorstandsmitglieder an (erweiterter Vorstand).

Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands – von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit seinen Nachfolger.
Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes mit der vorübergehenden Wahrung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur Neuwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen, andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Der Vorstand gibt sich für die Zusammenarbeit im Innenverhältnis eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahresberichtes
 - Formulierung der Ziele des Hospizes in Zusammenarbeit mit dem Träger des Lukas-Hospizes Herne
 - Beschaffung und Verwendung der für die Satzungszwecke eingeworbenen Mittel
 - Entscheidung über Grundprinzipien der Betriebsorganisation des Fördervereins

- Stiftungsgründung zur Verwirklichung der Satzungszwecke (§ 2) für eine dauerhafte finanzielle Unterstützung des Lukas-Hospizes Herne (Erträge der Stiftung)

7. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein betreffenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Satzungsvermögen haften. Ihm obliegt es ferner, die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins zu überwachen. Er hat darauf zu achten, dass der Verein ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks tätig ist. Der Vorstand ist verantwortlich für den Nachweis der Vereinsmittel für steuerbegünstigte Zwecke.
8. Der Vorstand kann zur Beratung und Mitwirkung in den Aufgaben und Zielen der vom Vorstand zu betreibende Geschäfte einen Beirat berufen. Berufung, Amtsdauer, Aufgabenbereich und Organisation des Beirates in der Zusammenarbeit mit dem Vorstand liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich dazu eine Beiratsordnung. Die Mitgliederversammlung ist über die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Beirates zu informieren.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Alle Beträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der o.a. Vereinszwecke verwandt.
2. Der Verein begünstigt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Mittel gem. der in § 2 genannten gemeinnützigen/mildtätigen Zwecke. Darüber entscheidet eine die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu geben.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des zuständigen Amtsgerichtes bestimmt ist.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.06.2025 beschlossen und am 08.08.2025 in das Vereinsregister am Amtsgericht Bochum eingetragen. Sie tritt mit der Eintragung in Kraft.

Förderverein Lukas-Hospiz Herne e.V.

Sitz in Herne